

Vereinssatzung
für die
Freiwillige Feuerwehr
der
Gemeinde Wiesbaden-Delkenheim

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Delkenheim e.V".
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Delkenheim.

§2

Zweck

- (1) Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Delkenheim e.V." hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtbezirk Wiesbaden-Delkenheim zu fördern,

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde
Wiesbaden-Delkenheim

§1

Name, Sitz, **Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Delkenheim e.V".
- (2) **Der Verein** hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Delkenheim.
- (4) **Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

§2

Zweck **und Aufgabe**

- (1) Der Verein **hat den Zweck:**
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtbezirk Wiesbaden-Delkenheim zu fördern,
 - b) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

b) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
c) für den Brandschutz zu werben,
d) interessierte Einwohner für die Freiwillige
Feuerwehr (FFW) zu gewinnen,
e) zuständige öffentliche und private Stellen über den
Brandschutz zu beraten,
f) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen das
Vereinsleben zu fördern und dadurch die
Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu
pflegen,
g) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der
Einsatzabteilung wahrzunehmen und
zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften
des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.
März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

(2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere,

a) für den Brandschutz zu werben,
b) interessierte Einwohner für die Freiwillige
Feuerwehr (FFW) zu gewinnen,
c) zuständige, öffentliche und private Stellen über den
Brandschutz zu beraten,
d) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen das
Vereinsleben zu fördern und dadurch die Grundsätze des freiwilligen
Feuerwehrschatzes zu pflegen,
e) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der
Einsatzabteilung wahrzunehmen und zu unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten
Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der
jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (JF),
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- d) den fördernden Mitgliedern.

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung
begünstigt werden.

(5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung gemäß des
Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes und der
Satzung der
Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (JF), gemäß
der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der
Landeshauptstadt Wiesbaden,
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
gemäß §10 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der
Landeshauptstadt Wiesbaden,
- d) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr, gemäß
der Jugendordnung für die Kinderfeuerwehren der
Landeshauptstadt Wiesbaden,
- e) den Ehrenmitgliedern und
- f) den fördernden Mitgliedern.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Auf eigenen Wunsch können sie jedoch in die Ehren- und Altersabteilung nur übertreten, wenn sie
 - a) mindestens 25 Jahre Mitglied der Einsatzabteilung waren oder
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme **durch diesen**.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß **der Satzung „Der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden“** der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Auf eigenen Wunsch können sie jedoch in die Ehren- und Altersabteilung nur übertreten, wenn sie
 - a) mindestens 25 Jahre Mitglied der Einsatzabteilung waren oder
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss soll ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Bestimmungen der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesbaden schuldhaft verletzt und nach dieser Satzung aus der Feuerwehr auszuschließen ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder innerhalb von 6 Monaten seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb

haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. **Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.**

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von **drei** Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.**
- (3)** Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss soll ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Bestimmungen der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesbaden schuldhaft verletzt und nach dieser Satzung aus der Feuerwehr auszuschließen ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder innerhalb von **sechs** Monaten seinen Beitragszahlungen nicht

eines Monats Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. nachkommt.

Die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann

nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(4) In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein und sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(4) In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein und sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 6 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§6 Mittel

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht: Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der

per Anzeige in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitglieder- versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden gestellt werden. Über Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Die Mitgliederversammlung findet in der Form der „Gemeinsamen Jahreshauptversammlung“ statt, dies trifft nicht bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu.

Die „Gemeinsame Jahreshauptversammlung“ besteht aus zwei Teilen:

- a) Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung nach § 17 der Satzung „Der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden“,
- b) Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins nach

Tagesordnung schriftlich, per Anzeige in der örtlichen Presse oder durch Aushang im Bekanntmachungskasten zu veröffentlichen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden gestellt werden. Über Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit **drei Viertel** Mehrheit.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer **vier**wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung findet in der Form der „Gemeinsamen Jahreshauptversammlung“ statt, dies trifft nicht bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu. Die „Gemeinsame Jahreshauptversammlung“ besteht aus zwei

§ 10 dieser Satzung.

a) Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung nach §17 der Satzung „Der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden“,

b) Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins nach §10 dieser Satzung.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Schriftführers, des Rechnungsführers (Kassenwart), des Pressewartes, deren Stellvertreter und der Beisitzer für die Amtszeit von fünf Jahren,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Rechnungsführers,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstands nach §10 dieser Satzung für die Amtszeit von fünf Jahren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die eventuelle Aufhebung von Beschlüssen des

i) die eventuelle Aufhebung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes über die Abweisung der Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 3).

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muß bei Antrag eines Stimmberechtigten oder bei mehreren Vorschlägen für ein Amt geheim abstimmen. Abstimmungsvollmacht ist unzulässig.
- (3) Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressewart und die Beisitzer werden grundsätzlich offen gewählt. Die Mitgliederversammlung muß bei Antrag eines Stimmberechtigten oder bei mehreren Vorschlägen für ein

Gesamtvorstandes über die Abweisung der Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 3),

j) **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.**

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von **zwei Drittel** der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muß bei Antrag eines Stimmberechtigten oder bei mehreren Vorschlägen für ein Amt geheim abstimmen. **(in §8 Abs. 5)**
- (3) Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der **Rechnungsführer**, der Schriftführer, der Pressewart und die Beisitzer werden grundsätzlich offen gewählt. Die Mitgliederversammlung muß bei Antrag eines Stimmberechtigten oder bei mehreren Vorschlägen für ein Amt geheim abstimmen. Gewählt ist, wer die

Amt geheim abstimmen. Gewählt ist, wer

die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vereinsvorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
- (6) Gewählt werden können anwesende Mitglieder, welche das aktive Wahlrecht besitzen. Nicht anwesende Mitglieder ebenfalls, wenn zuvor eine schriftliche Erklärung dem Wahlleiter vorgelegt werden kann.

§11

Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Kassenswart,
 - f) dem stellvertretenden Kassenswart,
 - g) dem Pressewart,

meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (6) Gewählt werden können anwesende Mitglieder, welche das aktive Wahlrecht besitzen. Nicht anwesende Mitglieder ebenfalls, wenn zuvor eine schriftliche Erklärung dem Wahlleiter vorgelegt werden kann.

§11

Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Schriftführer,

- h) dem Wehrführer,
- i) dem stellvertretenden Wehrführer,
- j) dem Jugendfeuerwehrwart.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Kassierer.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Für je angefangene 200 wahlberechtigte Vereinsmitglieder ist ein Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer ist nicht an deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vereinsabteilung gebunden.

(4) Als Vertreter der Ehren- und Altersabteilung ist ein Beisitzer zu wählen. Die in Absatz 3 festgesetzte Zahl der Beisitzer verringert sich entsprechend.

(5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen im Namen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

(6) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein.

c) dem zweiten Schriftführer

d) dem zweiten Rechnungsführer

e) dem Pressewart,

f) dem Jugendfeuerwehrwart,

g) dem Kinderfeuerwehrwart,

h) einem Mitglied der Ehren- und Altersabteilung.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Gesamtvorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

(entfällt)

(4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen im Namen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

(5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt den Gesamtvorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Der

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand beschließen jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das nachgewählte Mitglied übernimmt die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Vorstandes für die verbleibende Dauer.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll der geschäftsführende Vorstand den

Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu

(6) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand beschließen jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das nachgewählte Mitglied übernimmt die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Vorstandes für die verbleibende Dauer.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand vor seiner

Gesamtvorstand vor seiner Entscheidung hören. Weicht der geschäftsführende Vorstand von dem Beschluss des Gesamtvorstandes ab, so kann der Gesamtvorstand Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.

(2) Der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Mündliche Erklärungen des Vereins werden im Namen des Gesamtvorstandes durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. Der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden kann nur Erklärungen abgeben, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.

(5) Schriftliche Erklärungen des Vereins bedürfen mindestens zwei Unterschriften. Zur Unterschriftsleistung sind berechtigt:

a) Der Vereinsvorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder

Entscheidung hören. Weicht der geschäftsführende Vorstand von dem Beschluss des Gesamtvorstandes ab, so kann der Gesamtvorstand Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.

(2) **Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**

Der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vereinsvorsitzende und der **Rechnungsführer** sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei

von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(In Abs. 2)

(3) Mündliche Erklärungen des Vereins werden im Namen des Gesamtvorstandes durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. Der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden kann nur Erklärungen abgeben, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.

(4) Schriftliche Erklärungen des Vereins bedürfen mindestens

a) Der Vereinsvorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder

b) Der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(6) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift, des Vereinsvorsitzenden, oder des Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden oder des Kassierers.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§13

Das Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich oder mündlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

(3) Auszahlungsanordnungen, deren Gesamtbetrag im Einzelfall 1000,- DM übersteigt, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

b) Der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(5) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreter oder des Rechnungsführers.

(In §1 Abs. 4)

§13

Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich oder mündlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

(3) Auszahlungsanordnungen, deren Gesamtbetrag im Einzelfall 500€ übersteigt, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) Bericht.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14

Die Ehren- und Altersabteilung

Der § 10 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden ist Bestandteil dieser Satzung.

§15

Die Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbadens ist Bestandteil dieser Satzung.

§16

Die Einsatzabteilung

Das Hessische Brandschutzhilfeleistungsgesetz und die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der

Landeshauptstadt Wiesbaden sind Bestandteil dieser Satzung.

§17
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle auf den Veranstaltungsplätzen und in den Räumen des Feuerwehrgerätehauses. Der Verein haftet nicht für Diebstähle.

§18
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird.
- In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung

§14
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle auf den Veranstaltungsplätzen und in den Räumen des Feuerwehrgerätehauses. Der Verein haftet nicht für Diebstähle.

§15
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens **vier Fünftel** der Mitglieder vertreten sind und mit **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von **drei Viertel** der vertretenen Stimmen gefasst wird.

hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

In der **Einladung zu dieser Versammlung** muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- a) Name und Vorname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung für den Lastschrifteinzug,
- d) Telefonnummern
- e) E-Mail,

f) Geschlecht,

g) Geburtsdatum,

h) Eintrittsdatum,

i) Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, sowie

j) Funktion(en) im Verein,

Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Wiesbaden ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

§19

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1996 und vom 11. Januar 1997

§17

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung April 2025 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das

beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Bestehende Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Delkenheim treten mit der

Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

(3) Der Gesamtvorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Vereinsregister in Kraft.

(2) Bestehende Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Delkenheim treten mit der

Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

(3) Der Gesamtvorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.